



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 22. Mai 1990

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16.5.90	Verordnung über Gewerberaum.....	247
16. 5. 90	Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage.....	248
16. 5. 90	Verordnung über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik	248
9. 5. 90	Beschluß zur Rahmenferienordnung ab Schuljahr 1990/91	249
16.5.90	Beschluß des Ministerrates.....	250
17. 4. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung.....	250
27. 4. 90	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung	251
30. 3. 90	Anordnung über das Statut der Genossenschaftsbank Berlin.....	251
27.4.90	Anordnung über die Förderung und Vergütung kultureller und künstlerischer Amateur- und Freizeittätigkeit	253

Verordnung über Gewerberaum vom 16. Mai 1990

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Anzeigepflicht, Registrierung und Nutzung von freiem bzw. frei werdendem, nicht oder nicht ständig bzw. umfassend genutztem Gewerberaum aller Eigentumsformen.

§2

Begriff des Gewerberaumes

(1) Gewerberaum im Sinne dieser Verordnung sind Räume in Gebäuden oder Baulichkeiten, überdachte Flächen und abgegrenzte Freiflächen, die für die Ausübung von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen sowie für Verwaltungszwecke, zur Lagerhaltung und als Abstellraum geeignet sind.

(2) Die Nutzung von Wohnraum für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet; Ausnahmen sind in den Absätzen 3 und 4 festgelegt.

(3) Wohnraum kann teilweise als Gewerberaum genutzt werden, wenn diese Nutzung dem Charakter als Wohnraum nicht widerspricht bzw. diesem nicht abträglich ist. Das bestehende Mietrechtsverhältnis wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

(4) Wohnraum, der aus wohnungswirtschaftlicher Sicht nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird bzw. werden kann und als Gewerberaum geeignet ist, kann mit Zustimmung des für die Wohnraumlentung zuständigen Kommunalorgans für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

§3

Anzeigepflicht

(1) Alle Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen unmittelbar Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, freien bzw. frei werdenden, nicht oder nicht ständig bzw. umfassend genutzten Gewerberaum oder für gewerbliche Zwecke geeigneten Wohnraum dem örtlichen zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen, soweit dem nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Gewerberäume, die bei der Entflechtung und der Profilierung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen oder durch deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften für deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr oder nicht ständig bzw. umfassend benötigt werden, sind durch die Treuhandanstalt den Gewerbeämtern anzuzeigen, in deren Territorien sich diese Gewerberäume befinden.

(3) Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. 10 Tage nach Neuschaffung oder Freisetzung von Gewerberaum, schriftlich mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- Name und Anschrift des Eigentümers, Rechtsträgers oder des sonstigen unmittelbar Verfügungsberechtigten (in diesem Fall einschließlich der Verfügungsberechtigung),
- genaue Ortsbezeichnung und Lage des Gewerbe- bzw. für Gewerbezwecke geeigneten Raumes,
- Anzahl und Größe der Räume, überdachter und abgegrenzter Freiflächen,
- bisherige bzw. mögliche Zweckbestimmung der Räume als Gewerberaum.

§4

Aufgaben der Gewerbebehörden

(1) Die den Gewerbeämtern der Räte der Kreise und Städte gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom